

MUSTER

**Prüfungsbuch  
für die bautechnischen Anlagen der Anschlußbahn**

**Teil 1 – Prüfung der Gleise**

1. Nachweisung über die Oberbauanordnung, das Einbaujahr und die sonstigen technischen Angaben für alle Gleise
2. Prüfnachweis für die Spur, Querhöhenlage und Richtung
3. Prüfnachweis für die Bögen  $R < 180$  m
4. Prüfnachweis von Oberbau-Sonderkonstruktionen und besonderen Gleisanlagen, z. B. – lückenlose Gleise,
  - isolierte Schienen und Gleisabschnitte,
  - Schutzschienen.

**Teil 2 – Prüfung der Weichen und Kreuzungen**

1. Nachweisung aller Weichen und Kreuzungen sowie von Sonderbaukonstruktionen im Oberbau
  - Schienenauszugsvorrichtungen und
  - Hemmschuhauswurfvorrichtungen.
2. Prüfkarten für Weichen lfd. Nrn. 03 bis 42 gemäß Anlage 5 der Weichenvorschriften und Prüfblatt für Schienenauszugsvorrichtungen und Hemmschuhauswurfvorrichtungen, Vordruck Best.-Nr. 820 08 des Drucksachenverlages der DR.

**Teil 3 – Prüfung der höhengleichen Kreuzungen**

1. Nachweisung aller höhengleichen Kreuzungen mit Angaben über
  - Kennzeichnung als Bahnübergang oder Gefahrenstelle,
  - Übersichtlichkeit,
  - Befestigung und
  - Art der Sicherung.
2. Prüfnachweise je höhengleiche Kreuzung ein besonderes Blatt.

**Teil 4 – Prüfung der übrigen bautechnischen Anlagen**

1. Nachweisung der bautechnischen Anlagen, wie
  - Entwässerung,
  - Brücken und Durchlässe,
  - Stützmauern,
  - Gleisabschlüsse (Prellböcke),
  - Kilometerzeichen, Neigungszeiger und sonstige Signale (Funktionstüchtigkeit),
  - Seiten- und Kopframpen,
  - Ladestraßen, Bahnsteige,
  - Gleistore, Gleiseinfriedungen,

- Arbeits- und Untersuchungsgruben,
  - Gleistassen,
  - eisenbahntypische Hochbauten, wie Triebfahrzeug- und Wagenhallen, Auftau-  
einrichtungen, Stellwerksgebäude.
2. Prüfnachweise je Anlage ein besonderes Blatt.

Aus den Prüfnachweisen, -karten oder -blättern müssen außer den festgestellten Mängeln und Befunden das Datum, der Name des Prüfenden, die festgelegten Maßnahmen zur Mängelbeseitigung und das Datum der Mängelbeseitigung hervorgehen.

Die Prüfbefunde entsprechend dem staatlichen Standard „Brücken im Verkehrsbau; Überwachung und Prüfung“ (TGL 28066/01) sind dem Prüfungsbuch abschriftlich beizufügen.